

GR
am 14.01.20
öffentlich
Datum: 22.11.19

Anlage:

Mitteilungsvorlage

Information über die Festlegung von ruhigen Gebieten in der Lärmaktionsplanung

Im Zusammenhang mit der Schiessanlage Dornsberg ist die Frage aufgekommen, in wie weit die Thematik „Ruhige Gebiete“ für Bittelbrunn angewendet werden könnte.

Nach Rücksprache mit dem Fachbüro Rapp, welches bei der Erstellung des Lärmaktionsplans mitgewirkt hat, können Ruhige Gebiete beispielsweise festgelegt werden bei

- innerörtlichem Erholungsraum
- einem Stadtpark
- Spazierbereichen am Ortsrand
- Zusammenhängenden Erholungsgebieten/Naturraum.

Ziel der Festlegung Ruhiger Gebiete ist, diese vor der Zunahme von Lärm zu schützen, also den Bestand bereits bestehender ruhiger Bereiche zu sichern.

Es wäre beispielsweise nicht nachvollziehbar, Flächen in Bittelbrunn als Ruhiges Gebiet herauszustellen, obwohl es anderswo auf der Gemarkung Engen noch viel ruhigere Gebiete gibt.

Hinzu kommt beim Dornsberg, dass ungeachtet einer etwaigen Ausweisung eines ruhigen Gebiets die Schießanlage Bestandsschutz hat und dieser auch durch eine weitergehende Kategorisierung Bittelbrunner Flächen nicht antastbar wäre. Allenfalls bei Betriebserweiterungen wäre dies dann als Belang zu prüfen. Betriebserweiterungen sind aber derzeit kein Thema.